

1577  $\frac{29}{3}$



**M**ir Martinus Exomercus Coadiutor und rath, folgender Bischoff zu Brunslandt, Thienbündt hienit Pernomung, lichen, insonderheit aber denen solches zuwissen belangt. Nach dem wir, vnd des Werdigen Capitels gedachter Kirchen abgeandten, mit vnser Landtschafft und Stadten, Disser tage einen gemeinen Landtag, Wegen vñlicher fürgefallenen, notwendigkriten gehalten, dieselben auch beradtschafft vnd verabschiedet. So haben wir auß vnderlicher Einigung zu diesem Stiff, auch in die eingeriffene misbräuche vnd vnröndungen ein einfaches fürgenommen, vnd dieselben, mit rath vnd vorwissen der Landt vnd Stadts abzuhalten, vnd alles vordrumb in ein güte richtigkeit zu brengen geordnet vnd beschlohen, als wir volget.

*Musterung*

**1** Exptlich sollen alle dienstpflichtige, sie sein vom Adell, freyen der vrbolzigem, ein ieder seiner phyllichen pflicht nach, mit zueigen güthen vñden vñndt güthen rüstungen, auch die Burgerchafft in den Stedten mit Iron haupwezen, sich gesichert vñndt gefast machen vñndt, wenn sie zur Herrschawung (die wir zu erster gelage hiet außzuschreiben gesonnen) erfordert, sie sich vnsinnlich für stellen erheben vñndt in der musterung bestehen mögen.

*Nobilium equestre  
seruitium*

**2** Die aber vom Adell, so auß vrbalt diesem Stiff wohnen, vñndt vñndt eigentz Person, wegen ihrer vñnter vñndt habenden Landtquithen, vñndt von ritterdienst mit verrichtten Döndten, sollen tüchtrige, vñndtliche vñndt werthaffte Personen, so wol zur Herrschawung, vñndt auch sonst, vñndt vnser vñndt, für andern ritterdiensten, an statz ihrer eigentz Person an vñndt zu sichen verpflichtet sein.

*Executio ci-  
tationum*

**3** Neben dem haben wir auß mit Landt vñndt Stedten zu gedeinstlich gefürcht, ob vñndt in vorigen Landttagen vñndtbedeutig geordnet, daß wenn vnser Citations, vñndt Mandata, wie auch von vñndt vñndt schreiben der abwesenden Jüncker in diesem Stiff habenden Hoffmann, oder vñndt, durch den vñndt vñndt ben vñndt, vñndt dieselben Jüncker dem Mandat oder Citierung nicht gehorsamlich nachfolgt, vñndt gering thäten, so soltten sie für vñndt geacht, vñndt gestrafft werden, wie dem

in demselben Proceß breytter begriffen. Vndt wir wol gebofft Geltung  
so würden die vom Adell, allesampt, derselben Ordnung sich gemess  
erzeigt haben, so ist dannoch aus daß Fogenheit fürgebracht, als  
solten sich etliche dardieser Personen, vndt also von Unterthanen, daß  
sie dergleichen Mandata von forderlich Zuberechnen, vndt vber  
geben, nicht allein nicht befolhen, vnderen auch in dem verbitten,  
dieselben andernommen, weniger aber Junon alda wo sie die Schrift  
sein würden, Zureberantwortung. Hiensill aber zu befor  
derung der gerechtigkeit, vndt vblümmiger vortterung der gerecht  
lichen Gemelt, auch zu erhaltung gutters Ordnung in diesem Stift  
Gedwönlich vraget wirdt, daß gedachter Rünst in der Landtord  
nung, an allen ortten Durchhandt gleichsam sey in Wirkliche vbung  
gestellet, vnd dem strack nachgesetzt werde. So wollen wir demselben  
Hiemitt erneuert, Declariret, vndt gesetzt haben, daß wenn unsere cita  
tiones, oder mandata, oder auch unserer Amptleuten schreiben, bemelter  
Juncker Scholtzen, Hoffman oder unterthanen gegeben, oder im fall, sie  
dieselben nicht annehmen wollten, vff der selben Juncker in diesem stift  
habende güter, durch den Landeman, würden eingeleyt sein, vndt die  
selben Unterthanen dergleichen mandata oder brieffe von Junckern nicht  
würden zeitlich Zuhanden gebracht vndt vberreicht haben, so soll  
solcher vngesorsam nicht den unterthanen, sondern den Junckern selbst  
Zugerechnet, vnd sie als contumaces derhalben gestraffet werden.

**A**  
Die vom Adell, so in diesem stift Unterthanen haben ob sie *Ne nobiliu iudici*  
selbst außershalb demselben heimlich gesessim sein, sollen berurt. *merces sua ex*  
ten von Unterthanen die ein gants freyem, Holzgen, oder Flawerem, *tra hanc Diacem*  
nicht verstaten, die Gauffmans wäbre, als flachs, Geygen, vnd wolle *vedant.*  
außershalb dieses Bischofthumb der Landtordnung vnd aller vbermunder  
böblicher gewonheit Zuvordern vnderlich aber den stalten zu mercklichen  
abdruck vnd schaden Zuvorführen, Zündern sollen solches verbitten,  
vnd die vbertretter der Landtordnung nach straffen. Dinst her  
seu sie solches nicht thum wollten, sollen unsere Amptleute die  
selben der Juncker Unterthanen nach inhalt berürter Landtord  
nung, zu gebürendem straffen Zuhören.

**F**  
Diejenigen so mit Freyheit in unsern Seen zu fischen begna *Piscatio*  
diget sein, sollen sich nicht vnderstehen bey winterzeiten dieselben Seen  
Zuvor vndt ehe dan sie mit unsern ganne bezogen worden, Zubezissen,  
würde jemandes dagegen handeln, dem soll unser Amptman dess  
ortt

orthe, die garne, wenn er oft solchem Unbesüßten fischen beschlagen,  
weg nehmen, kann zu orthe brennen lassen, oder da selbes nicht  
möglich gescholten Grundtes, was solches ansagen.

*Propinatio cerevisie in domo Scultetia*  
Nach dem wir auch in berichth erfahren, wie mancherley Unruht,  
vnd ungeordt wesen, darauß entspringt, daß die Dörffler, so wol  
in den Städten, als Dörffern (da sie freyheit haben, hier zuschenden)  
solch schone Dwerch, wenn sie in ihren Häusern gerichth sitzen treiben  
mögen Überhalten damit dem vbell zeitlich Vorgekommen werde.  
So soll hiñfürder dem Dörffler, wenn er gerichth sitzt oder sinst mit der  
gemein Zusamen Gänge Heltze, in seinem Hause hinstehen,  
noch für jemandem Offtragen lassen.

*Revisio limitu*  
Binter weil (Inmassen wir berichth) diess off den Dörffern  
in vrbauß gerichth, daß dem Dörffler mit den Häusern, vnd  
laute vber vrbauß nicht mehr zu gütten vfflegen vnd gehen, vnd  
ire Dörff grentzen Unbesüßigen, so solches wieder in voriger gewonheit  
gebrauch werden, vnd die Dörffler Zusamen den andern Dörff einwoh-  
ner, vnd ibrer Jugend, so vber zehen Jahr alt sein, alle iahr ein  
mal entweder off das vrbauß zwisch den heiligen Stern vnd  
Hingern, oder off den Herbst, zwisch den heiligen Stern vnd  
senkrecht Gerind geben, vnd ibrer Dörff grentzmal oder zehen besen,  
damit sie also nicht verrucht oder vergessen, vnder auch bei dem  
vffwachsenden Jugend, vnd den nachkommen, in frischen gedecheniß  
behalten vnd gesandt dalt werden mögen. Wo sie solches nicht thutten,  
solten vnd die Anpflüchte davon verstandigen, damit sie als vng-  
horsams geüvender straffe nicht entgehen mögen.

*Religio*  
8  
Sollen alle in diesem Dörff so woll unter vns, als vnter  
Bridigen Capittel possessors vnterthanen, weß standes die gleich sein,  
zu sampt iren vrbauern, Kindern, gesinde, vnd vnterthanen sich  
der altbestimmten Catholischen Warhafftigen Religion, so wol im  
gebrauch der heiligen Sacramenten, wie auch in allem andern dwerch,  
auch gemess halbung, bei Vermeidung der straffen in der Landts-  
ordnung, vnd sonst in andern rechtens begreiffen.

9  
Derner sollen deren vom Adell vnterthanen gleich vnsern vnterthanen  
zum haubt

Zum Bais der Kirchen / In welchen sie gewidmet, oder gehören,  
Item der Pfarheren und Schulen, mit ihres Zufuhr und weis  
desen mehr / unvordersprechlich helfen, des dinsten auch alle an  
dere Kirchenpflicht, gleich unsern antwortlichen verrichten. Darzu sie  
von ihren Tugenden mit ernst und darringerlich sollen angehalten  
werden, da aber ihre Tugenden dessen in voreyung stunden, so  
soll derselben antwortlichen / unsere des ortho Amptleichte, off des  
Pfarheren oder Kirchenrichter anrechnung, mit gebührender aufsehn-  
ding in forderlicher verrichtung solcher pflicht zwingen und com-  
pelliren.

Sarka tecta Ecclie  
sive domus Paroch.

**10**  
In welchen Pfarheren, unser hiesiger publicirter Ausgang  
noch nicht in vordere obung gebracht, oder nicht aller dinge  
execuirt wurde, da soll er angerichtet und fleissig in allem  
gehalten werden. Diejenigen so derselben ordnung nicht fleissig  
ein Pfarheren nicht werden nach kommen, und gehalten sollen  
unser Amptleichte, und dan die vom Adel in antwortlichen, off an-  
sagung der Pfarheren, nach derselben aufweisung straffung.

**11**  
Weil dan oberzelter Artikel die verhaltung güter ordnung  
und in vortsetzung gemeiner wolferdt firnütlich und gutt off Jüng-  
stem Landtag ordnung worden. Als besetzt wird hienit allen  
unsern Herrschet und Amptleichten, Burggraffen, Verwaltern, denen  
vom Adel, Bürgermeistern, und Rethen der Stalte, und sonst in  
gemein allen adeln unsern antwortlichen, das sie dieselben in ihren  
amptern, und Rethen, offentlich aufstündigen, und verschaffen,  
das sie von maniglichen so viel sie können anlangem gehalten  
und volbringen werden. Daran oben das die besidderung ge-  
meiner nutz, und iren selbst off Wacht und gedien gerichtet  
besteht unsere endliche beschliche meynung. Das wir zu verhalten  
und dieser Artikel mehrer bestellung unser grosser Jüngol wis-  
sentlich hienit andrucken lassen. Heilsperg den 29 Martij  
Anno 1577.